

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Januar 2020

63. Änderung der Tierseuchenverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Tierseuchenverordnung (SR 916.401). Die Revision umfasst die Aufnahme der Moderhinke, einer bakteriellen Erkrankung der Klauen bei Wiederkäuern, in die Verordnung und die Durchführung eines nationalen Programms zu deren Bekämpfung unter finanzieller Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Fischzucht und anderer Aquakulturen angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbeziehen, sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Aktualisierungen und technische Anpassungen an das europäische Tierseuchenrecht vorgenommen.

Die Einführung einer Gesundheitsüberwachung für bestimmte Aquakulturbetriebe durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt, der verstärkte Einbezug der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose wie auch die Aktualisierungen und technischen Anpassungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Hingegen ist die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke kritisch zu beurteilen, wenn auch sein Ziel – Verbesserung der Gesundheit der Schafe – sehr begrüsst wird. Es fehlt an einer Schätzung der Gesamtkosten, aus welcher sich die finanzielle Belastung der Kantone ergibt. Ohne diese können die Kantone weder beurteilen, ob die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter angemessen ist, noch, ob der staatliche Aufwand gerechtfertigt ist bzw. welche Kosten für die Bekämpfung der Moderhinke budgetiert werden müssten. Sodann sollte der genaue Beginn des Bekämpfungsprogramms in der Verordnung festgelegt werden, um einen geordneten Planungsprozess zu ermöglichen. Ausserdem ist es erforderlich, dass vor Beginn eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms die am 1. Januar 2020 neu eingeführte Tierverkehrskontrolle bei Schafen funktioniert und auch die Ausrottung der Bovinen Virus-Diarrhoe bei den Rindviehbeständen abgewartet wird. Weiter müssen für eine erfolgreiche Bekämpfung zuerst zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Klauenbäder-Produkte zur Verfügung stehen. Im Übrigen kann auf die detaillierte Stellungnahme verwiesen werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (einschliesslich Vernehmlassungsformular; Zustelladresse: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an vernehmlassungen@blv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Tierseuchenverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich die Bekämpfung der Moderhinke zur Verbesserung der Schafgesundheit. Jedoch stehen wir einem nationalen Programm zur Bekämpfung dieser Krankheit zurzeit sehr kritisch gegenüber. Es besteht noch keine Gesamtkostenschätzung, aus der sich die finanzielle Belastung der Kantone ergibt. Ohne diese Angaben ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nicht möglich. Weiter ist der genaue Beginn des Programms nicht geregelt, was den kantonalen Planungsprozess verunmöglicht. Ausserdem ist es erforderlich, dass vor Beginn eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms die seit 1. Januar 2020 auch für Schafe geltende Tierverkehrskontrolle funktioniert und die Ausrottung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) bei den Rindviehbeständen abgewartet wird. Weiter müssen für die erfolgreiche Bekämpfung zuerst zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Klauenbäder-Produkte zur Verfügung stehen. Zur näheren Begründung dieses Anliegens und für die Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen der Vorlage verweisen wir auf die beiliegenden detaillierten Ausführungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli